

Auszug aus der Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Volkshochschule:

Entgelte für die Raum- und Mediennutzung

Entgelte für die Raumnutzung VHS

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Zeitstunden.

Raumbezeichnung	Anzahl Plätze	Fläche	Nutzungsentgelt					
			Entgelt mit 30% Ermäßigung bei Gemeinnützigkeit					
			bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztätig	bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztätig
Seminarräume								
in allen Gebäuden	2 - 22	30 m ² – 65 m ²	54,00 €	18,00 €	-	37,80 €	12,60 €	-
Mehrzweckräume								
Creativzentrum								
Raum 22	40	100 m ²	75,00 €	25,00 €	150,00 €	52,50 €	17,50 €	105,00 €
Haus Rodenberg								
Raum 17	20	52 m ²	60,00 €	20,00 €	-	42,00 €	14,00 €	-
Pferdestall	40	51 m ²	72,00 €	24,00 €	-	50,40 €	16,80 €	-
Studieninstitut								
Hörsaal			180,00 €	60,00 €		126,00 €	42,00 €	
Fachräume								
Gebäude Löwenhof								
EDV-Räume*	15 - 20	23 m ² – 65 m ²	135,00 €	45,00 €	-	94,50 €	31,50 €	-
Lehrküche**	20	150 m ²	135,00 €	45,00 €	-	94,50 €	31,50 €	-
Tanz- und Gymnastikräume	15 - 18	36 m ² – 128 m ²	69,00 €	23,00 €	-	48,30 €	16,10 €	-
Gebäude Kreativzentrum								
EDV-Räume*	10 - 12	10 m ² – 131 m ²	135,00 €	45,00 €	-	94,50 €	31,50 €	-
Haus Rodenberg								
Ambientetraumung im Pferdestall	30	51 m ²	85,00 €	24,00 €	-	-	-	-

*zzgl. Einführung / Kontrolle der Technik	75,00 €
Installation / Deinstallation externer Software nach Aufwand	45,00 €

**zzgl. Einweisung in die Küche und Sonderreinigung	25,00 €
	70,00 €

Die Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.1.1 Entgelte für die Mediennutzung

Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag	Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag
Videotechnik			Moderationstechnik		
Laptop (inkl. Zubehör)	20,00 €	50,00 €	Rednerpult	-	10,00 €
E-Board (inkl. Laptop) nur Raum L215	50,00 €	150,00 €	Moderationskoffer	-	20,00 €
Beamer (inkl. Zubehör)	20,00 €	50,00 €	Metaplanwand	-	3,00 €
Monitor/Video oder Monitor /DVD	-	20,00 €	Flipchart (eine ist inklusive)	-	3,00 €
Videokamera	-	20,00 €			
Tontechnik					
Booster inkl. Mikrofon	-	10,00 €			

Die Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2 Allgemeine Regelungen

1.2.1 Rahmenbedingungen

1.2.1.1 Die Räume der Kultureinrichtung können nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Veranstaltungen belegt sind. Die in jedem Einzelfall zu treffende Mietvereinbarung bedarf der Schriftform. Der Nutzer bestätigt mit seiner Vertragsunterschrift auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

1.2.1.2 Eine Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Unabhängig hiervon sind der Verwaltung der Kultureinrichtung als Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Personen zu benennen.

1.2.1.3 Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Verwaltung der Kultureinrichtung gestattet.

1.2.1.4 Finden Nutzungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kultureinrichtungen statt, sind insbesondere die Kosten für den erforderlichen Einsatz des Schließdienstes, des Sicherheitsdienstes sowie für andere Dienstleistungen, die aufgrund dieser Nutzung für die Kultureinrichtung entstehen, zu entrichten. Die Kosten werden nach Bedarf und angefangener Stunde berechnet.

1.2.1.5 Nach Veranstaltungsschluss sind die genutzten Räume, deren Zuwegungen und das Grundstück wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden wurden.

Die Räume sind im ordnungsgemäßen Zustand, d.h. besenrein zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

1.2.1.6 Speisen und Getränke für die Veranstaltungen können nur über den jeweiligen von der Kultureinrichtung vertraglichen verpflichteten Gastronomen bezogen werden. Hierzu ist mit dem jeweiligen Betreiber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Abweichend hiervon sind im Dietrich-Keuning-Haus Selbstversorger von der Verpflichtung zur Bewirtung durch den Gastronomen der Kultureinrichtung ausgeschlossen sowie die Nutzer der Räume Jugendcafe, Partykeller und Gesellschaftsraum im Dietrich-Keuning-Haus. Evtl. notwendige

gaststättenrechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nach dem Gaststättenrecht sind von den Mietern beim Ordnungsamt zu beantragen.

- 1.2.1.7 Die Verwaltung der Kultureinrichtung ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn
- eine nicht geplante bedeutsame Veranstaltung zusätzlich stattfinden soll,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind
 - Fälle höherer Gewalt der Veranstaltung entgegenstehen.
- In diesen Fällen sind die im Voraus entrichteten Entgelte zu erstatten.
- 1.2.1.8 Werbung jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Verwaltung der Kultureinrichtung vorher zustimmt.
- 1.2.1.9 Foto- und Videoaufnahmen gewerblicher Art im Dortmunder U – Zentrum für Kunst und Kreativität – bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kultureinrichtung.

1.3 Benutzungsregeln

- 1.3.1 Mit der Rechnungslegung durch die Kultureinrichtung ist das Entgelt zu zahlen. Es besteht für die Geschäftsbereiche auch die Möglichkeit vor der Nutzung der Räumlichkeiten Kauttionen zu verlangen.
- 1.3.2 Die Räume, Flure und Gemeinschaftseinrichtungen der Kultureinrichtung und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – der Verwaltung der Kultureinrichtung mitzuteilen.
- 1.3.3 Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich, die Ordnung für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten. Im Interesse von Sicherheit und Ordnung ist den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kultureinrichtung nachzukommen.
- 1.3.4 Die Mieterin / der Mieter übernimmt für die angemieteten Räume die Betreiber- und Verkehrssicherungspflicht (wie z. B. das Freihalten von Fluchtwegen) und stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Pflichten gegen die Kultureinrichtung erhoben werden.
- 1.3.5 Die Mieterin / der Mieter ist verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA).
- 1.3.6 Zur Förderung und / oder Etablierung von kulturellen, sozialen bedeutsamen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die in Kooperation mit der Kultureinrichtung durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die jeweilige Geschäftsbereichsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.
Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.3.7 Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten können die Geschäftsbereiche auch Vereinbarungen treffen, die über das Maß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.3.8 Mit der Zahlung eines Entgeltes wird keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall erworben.

1.4 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Entgelte für die Nutzung von Räumen sind bis zu dem in der Mietvereinbarung genannten Fälligkeitstermin auf das Konto der Kultureinrichtung einzuzahlen.

1.5 Rücktritt und Kündigung

Erfolgt ein Rücktritt des Mieters von einer bereits zustande gekommenen Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung, so fallen folgende Stornierungskosten an:

Erfolgt der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn, entstehen keine Stornokosten;
50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens eine Woche vor Mietbeginn erfolgt;
80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn erfolgt.

- 1.5.1 Im Falle eines Rücktrittes gehen alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rücktrittes seitens der Kultureinrichtung entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters.
- 1.5.2 Die Kultureinrichtung ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
□ und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist
 - und/oder die vereinbarte Kautions nicht hinterlegt ist.
- 1.5.3 Wenn die Kultureinrichtung von seinem Kündigungsrecht nach 1.9.2 Gebrauch macht, stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

1.6 Haftung

- 1.6.1 Die Nutzung des Gebäudes, seiner Räume und der Außenflächen der Kultureinrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz.
- 1.6.2 Die Mieterin / der Mieter haftet für den Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entsteht. Evtl. entstandene Schäden sind der Verwaltung der Kultureinrichtung unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
- Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet die Mieterin / der Mieter persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.6.3 Bei der Berechnung der Höhe entstandener Schäden wird der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu Grunde gelegt.
- 1.6.4 Die Mieterin / der Mieter stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen frei, die von ihr / ihm oder dritten Personen, wozu auch die Veranstaltungsbesucher zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrspflicht ergeben, haftet die Kultureinrichtung abweichend hiervon, wenn der verkehrswidrige Zustand der Mietsache bereits vor Überlassung an den Veranstalter bestand und festgestellt wurde.
- 1.6.5 Die Kultureinrichtung übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch MitarbeiterInnen oder Beauftragte der Kultureinrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

1.7 Versäumnisentgelte

Entgelte für Mahnungen bei Zahlungsverzug

Die Begleichung von Rechnungen ist innerhalb von 14 Tagen (Rechnungsdatum) vorzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung werden folgende Entgelte für Mahnungen erhoben:

1. Mahnstufe 3,00 €
2. Mahnstufe 6,00 €